

MARKT HOFKIRCHEN



Satzung für das Freibad Hofkirchen

**des Marktes Hofkirchen vom
18. April 2007**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Markt Hofkirchen folgende

Satzung für das Freibad des Marktes Hofkirchen

§ 1

Widmung als öffentliche Einrichtung

1. Der Markt Hofkirchen betreibt und unterhält an der Schulgasse ein Freibad als öffentliche, gemeinnützige, ausschließlich der Volksgesundheit und damit der Allgemeinheit dienende Einrichtung
2. Durch den Betrieb erstrebt der Markt keinen Gewinn. Die Haushaltsrechnung des Freibades wird durch Zuschüsse des Marktes ausgeglichen. Sollten sich Überschüsse ergeben, sind sie ausschließlich für Zwecke des Freibades zu verwenden.

§ 2

Betriebs- und Badezeiten

1. Der erste Bürgermeister des Marktes Hofkirchen bestimmt die Dauer der Betriebs- und Badezeiten.
2. Die Badezeiten werden durch Anschlag im Freibadgelände bekannt gegeben.
3. Bei Überfüllung oder unvorhergesehenen Ereignissen ist der Markt Hofkirchen berechtigt, das Bad zeitweise zu sperren oder vorzeitig zu schließen, oder die Badezeit unter Abweichung von der für das Bad allgemein festgelegten Badezeit zu begrenzen.

§ 3

Benutzungsberechtigung

1. Im Rahmen der Vorschriften dieser Satzung steht die Benutzung des Freibades jedermann zu. Das Recht zur Benutzung des Schwimmbades wird durch die Zahlung der nach § 12 festgesetzten Gebühr erworben. Die Gebührenkarte dient als Berechtigungsausweis. Sie ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
2. Kinder unter 6 Jahren sind nur zugelassen, wenn sie von Personen beaufsichtigt werden, die mindestens 18 Jahre alt sind.
3. Nichtschwimmer dürfen nur die entsprechend abgegrenzten bzw. markierten Teile des Schwimmbeckens benutzen.

4. Privaten Schwimmlehrern ist die Erteilung von Schwimmunterricht nur mit Genehmigung des Marktes erlaubt.
5. Zur Durchführung von Schwimmsportveranstaltungen, Wettkämpfen Trainingsstunden und dgl. ist die Genehmigung des Marktes erforderlich.

§ 4

Ausschluss von der Benutzungsberechtigung

1. Ausgeschlossen von der Benutzung sind Personen, die
 - a) an Epilepsie oder Geisteskrankheit leiden,
 - b) eine sichtbare, ansteckende oder abschreckende Krankheit haben,
 - c) blind und ohne Begleitperson oder
 - d) betrunken sind.
2. Das Mitführen von Tieren (Hunde, usw.) ist nicht gestattet.

§ 5

Umkleideräume, Schließfächer, Liegeplätze

1. Den Besuchern des Bades stehen Umkleidekabinen und Sammelumkleideräume zur Verfügung. Das Umkleiden im Freien ist zu unterlassen.
2. Im Umkleidetrakt des Bades sind abschließbare Garderobenschränke bereit gestellt, in denen Kleidung und mitgebrachte Gegenstände bis zum Verlassen des Bades aufbewahrt werden können. Ein Anspruch auf Überlassung von Garderobenschränken besteht nicht. Den Schlüssel zu einem Garderobenschrank erhält der Badegast durch Abgabe eines Pfandbetrages in Höhe von 5,00 Euro an der Badkasse. Bei Verlust des Armbandes mit dem Schlüssel haftet der Badegast mit dem eingesetzten Pfand.
Bei starkem Besuch der Badeanstalt sollen mehrere Familienmitglieder gemeinsam einen Garderobenschrank benutzen; der Bademeister kann erforderlichenfalls entsprechende Anweisung erteilen. Die Benutzung der Garderobenschränke erfolgt auf eigene Gefahr (§ 8 Nr. 4 der Satzung).
3. Liegeplätze gelten für jedermann als frei, sobald sich der bisherige Benutzer von ihnen nicht nur vorübergehend entfernt hat. Ein etwaiger Vorbehalt oder Belegungsanspruch für einen nicht anwesenden Benutzer ist ohne jede Wirkung.

§ 6

Benutzung der Badeeinrichtungen, Verunreinigungen

1. Die Badeeinrichtungen und Anlagen sind pfleglich zu behandeln. Turngeräte, andere sportliche Einrichtungen und Kinderspielgeräte werden den Badegästen auf eigene Gefahr zur Benutzung überlassen.
2. Niemand darf im Bad:
 - a) Abfälle und Unrat aller Art herumwerfen, -schütten oder liegen lassen oder das Wasser damit verunreinigen,
 - b) die Einrichtungen oder Geräte des Bades beschmutzen oder beschmieren,
 - c) auf den Boden oder in das Wasser spucken,
 - d) seine Notdurft außerhalb der vorgesehenen Toiletten verrichten.
3. Wer Verunreinigungen dieser Art verursacht hat, muss sie unverzüglich selbst entfernen, da sie sonst auf seine Kosten beseitigt werden. Ist dies nicht möglich, so hat er nach den Bestimmungen des BGB Schadenersatz zu leisten.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Die Badegäste haben alles zu vermeiden, was die guten Sitten oder das Ruhe- und Erholungsbedürfnis der anderen Badegäste zu stören geeignet ist, insbesondere das Lärmen, Singen, Pfeifen oder Musizieren. Die Benutzung von Medienwiedergabegeräten ist gestattet, sofern diese ohne Lautsprecher bzw. mit Kopfhörern betrieben werden.
2. Spiele dürfen im Bad nur auf geeigneten Flächen, d. h. ausschließlich der Gefährdung Dritter, ausgeführt werden. Zu den Spielen dürfen nur leichte Bälle benutzt werden.

Auf die anderen Badebenutzer ist bei den Spielen gebührend Rücksicht zu nehmen. Das Springen von der Stirnseite oder den Startblöcken ist nur unter besonderer Rücksichtnahme auf die im Becken befindlichen Badegäste und den Schwimmbetrieb gestattet.
3. Es ist untersagt im Bad
 - a) andere ins Wasser zu stoßen oder zu werfen,
 - b) andere unter Wasser zu tauchen,
 - c) andere abzuspritzen, soweit damit der Rahmen ungefährlicher Spiele oder Scherze überschritten wird,
 - d) auf andere ins Wasser zu springen, insbesondere solange sie in der Nähe des Sprungbretts oder der Wasserrutsche gefährdet sind,
 - e) von den Längsseiten in das Badebecken zu springen,

- f) im Bereich der Schwimmbecken zu rauchen oder glimmende Zigarren- und Zigarettenstummel, Streichhölzer usw. auf den Boden zu werfen,
 - g) Badekleidung zu benutzen, die nicht den Geboten der Sittlichkeit oder des Anstandes entspricht.
 - h) mit Sand, Holz, Steinen oder anderen gefährlichen Gegenständen zu werfen,
 - i) die Mitbenützer des Bades auf andere Weise zu belästigen,
 - j) zu zelten
 - k) die Bepflanzung zu beschädigen,
 - l) Rettungsgeräte missbräuchlich zu verwenden oder
 - m) Sport- und Spielgeräte eigenmächtig von ihren Standplätzen zu entfernen.
4. Einer besonderen Genehmigung des Marktes bedarf
- a) das gewerbsmäßige Fotografieren, Filmen, Zeichnen und Malen,
 - b) das Anbieten, das zur Schau stellen oder der Verkauf im Umherwandern von Waren, Dienstleistungen oder von Gegenständen (auch Drucksachen) irgendwelcher Art gegen oder ohne Entgelt.

§ 8

Haftung

1. Die Badegäste haben das Bad und seine Einrichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt unter Berücksichtigung der aus dem Betrieb des Bades entspringenden besonderen Gefahren unter Beachtung der vom Markt Hofkirchen zum Schutze der Benutzer und zur Sicherung eines geordneten Badebetriebes getroffenen Vorkehrungen und Anordnungen zu benutzen.
2. Die Benutzer der Badeanstalt haften für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Benutzung des Bades und seiner Einrichtungen dem Markt Hofkirchen oder Dritten zufügen nach den bestehenden allgemeinen Rechtsgrundsätzen.
3. Der Markt Hofkirchen haftet nur für Schäden, die seine Bediensteten vorsätzlich, oder fahrlässig verursacht haben, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
4. Der Markt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die den Besuchern des Freibades durch Dritte zugefügt werden oder für Sachen oder Wertgegenstände, die die Benutzer in den Bereich der Badeanstalt einbringen.

§ 9

Fundgegenstände

1. Gegenstände, die im Freibad gefunden werden, sind dem Aufsichtspersonal oder bei der Kasse abzuliefern. Bei Unterlassung der Abgabe ist mit Strafanzeige wegen Fundunterschlagung zu rechnen.
2. Fundsachen werden eine Woche lang beim Bademeister aufbewahrt. Nach dieser Zeit werden Fundgegenstände dem Fundbüro des Marktes übergeben und nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
3. Bei der Verwahrung von Fundsachen haftet der Markt nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit seines Personals.

§ 10

Badegebühren

Die Badegebühren werden zu Beginn einer Saison vom ersten Bürgermeister festgesetzt und im Gemeindeblatt sowie durch Anschlag im Freibad bekannt gegeben.

§ 11

Aufsicht

1. Wer sich in der Badeanstalt aufhält, hat die Anweisungen zu befolgen, die zur Aufrechterhaltung der Ruhe, Ordnung und Sicherheit und zum Schutze des Bades und der Benutzer vom Bademeister oder von anderen Aufsichtspersonen gegeben werden.
2. Der Bademeister oder sein Vertreter können die Personen des Bades verweisen, die ausdrücklichen Anweisungen der Aufsichtspersonen nicht gefolgt sind, gegen diese Badeordnung wiederholt verstoßen haben, in gröblicher Weise die Gebote der Sittlichkeit und des Anstandes verletzen oder die Ruhe und Ordnung stören oder gefährden. Nach der förmlichen Fortweisung haben solche Personen die Badeanstalt unverzüglich zu verlassen. Personen, die wiederholt oder in besonders grober Weise gegen die in §§ 6 oder 7 dieser Satzung genannten Verhaltensregeln verstoßen haben, können durch den Markt Hofkirchen zeitweise oder dauernd von der Benutzung des Bades ausgeschlossen werden. Eine Rückerstattung von Gebühren erfolgt in diesen Fällen nicht.

§ 12

Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Markt Hofkirchen zuständige Amts- oder Landgericht.

§ 13

Bewehrungsvorschrift

Zu widerhandlungen gegen die in §§ 6 oder 7 dieser Satzung genannten Verhaltensregeln werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500,-- Euro geahndet.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung am 2. Mai 2007 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung für das Freibad des Marktes Hofkirchen vom 5. Juni 1973 außer Kraft.

Hofkirchen, den 18.04.2007



Wagenpfeil, 1. Bürgermeister